

**Friedens-Articul zwischen Ihr Mayest. dem Römischen Käyser/ und Ihr
Königlichen Mayest. von Schweden : Gegeben zu Nimwegen dem 4. Febr. Anno
1679.**

[S.l.], [1679]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn819836893>

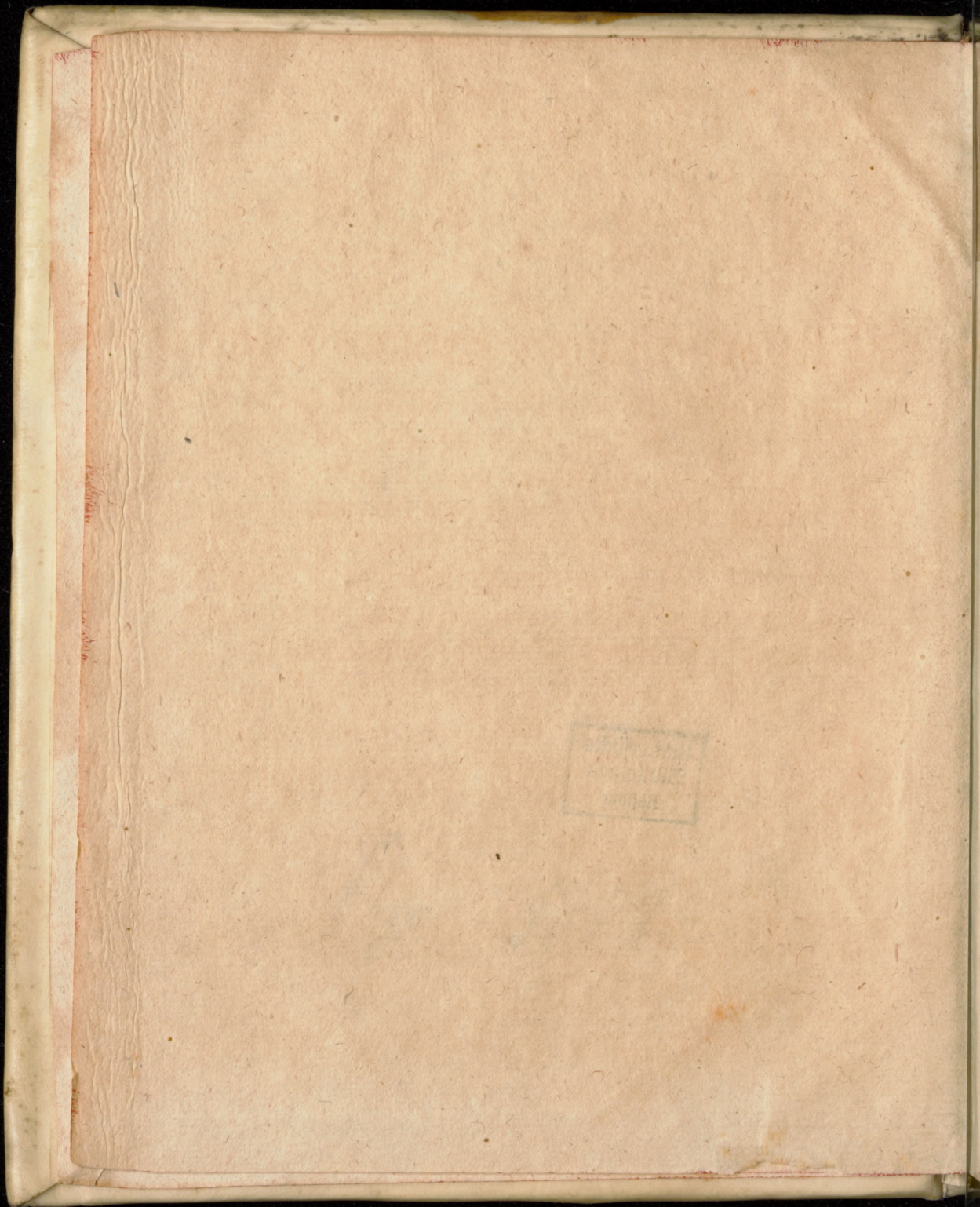
Druck Freier  Zugang





F. II. 1014^{1-65.}

Universitäts-
Bibliothek
Rostock



Friedens
ARTICUL

zwischen

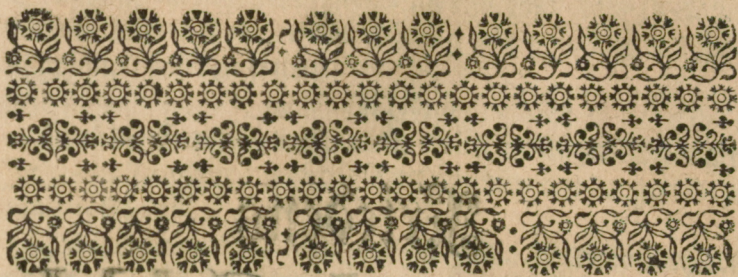
Ihr Mayest. dem Römischen
Kaiser /

und

Ihr Königlichen Mayest.
von Schweden.

Gegeben zu Nimwegen dem 4. Febr.
Anno 1679.

H. S. ...



Soll ein Christlicher unverbrüchlicher und beständiger Friede / eine wahre und aufrichtige Freundschaft zwischen Ihr Kaiserlichen Mayest. dem Römischen Reich / derselben alle und jede Allürte / so in diesem Friede begriffen / und aller derselben Successoren eines / und Ihr Königl. Mayest. und Reich Schweden und desselben Allürte so in diesem Friede begriffen / und derselben Erben und Successoren andern theils. Deswegen sollen aufhören alle Feindseligkeiten / in allen derselben Reichen / Länder und Gebiete / wo dieselbe gelegen seyn / unter denselben Unterthanen und Einwohnern wes Standes sie seyn / so daß ein theil dem andern keine Feindschaft heimlich oder öffentlich directè oder indirectè weder durch die seynen noch andere lasse zufügen / sondern vielmehr ein jedes Theil des andern Nutzen / Ehr. und Vortheil befördere / und also von beyden Seiten getreue Nachbahrtschaft / und alle mögliche Fried und Freundschaft Dienste gegen einander sein und bleiben.

II. Und

Und damit diese Sachen desto besser werde
 versehen / so ist von beyden Seiten beliebet worden/
 eine ewige Amnestie und Vergessenheit aller derer
 Dinge / welche von Anfang dieser Unruhe / an
 was Ort und auff was weise dieselbe von ein und
 andern Theile gegen einander feindlich verübet seyn/
 also das weder umb der noch ander Uhrsachen hal-
 ber oder Vorwandt einer dem andern feindseligkeit/
 Beschwer. oder Hindernis an Persohnen / Gütern/
 Gerechtigkeiten und Sicherheit durch sich noch durch
 andere heimlich oder öffentlich / directe oder indi-
 recte, unter dem Schein des Rechts oder aus Thät-
 ligkeit im Reich oder sonsten auffer demselben / da
 wieder nicht einige vorhin gemachte und diesen zu
 wieder lautende Vortrage gelten soll / erweise oder
 erweisen lasse oder leyde / sondern alle und jede von
 beyden Seiten so woll vor als im Kriege mit Wor-
 ten / Schrifften und Wercken erzeugte Injurien / ge-
 walt und Feindseligkeit / Schaden / Nachtheil und
 Unkosten ohn ansehen der Persohnen und Sachen
 also abgethan seyn / daß was ein Theil vom andern
 deswegen zu prätendiren hätte / in ewige Verges-
 senheit soll gestellet seyn. Und dieser Amnestie
 deren Wirkung und Nutzen sollen sich zuerfreuen
 haben alle und jede beyder Theile Vasallen und Un-
 terthanen / so daß niemanden soll zum Schaden
 und Nachtheil gereichen die es mit diesen oder jenen
 Theil gehalten haben / deswegen er nicht in den
 Stand / in welchen er unmittelbahr von den Krieg
 gewiesen / was Ehr und Güter belangent / sollte
 wieder eingesezt werden.

III.

Nach dieser allgemeinen und umschrenckten Amnestie der Vergessenheit / damit dieses Friedens und dieser Freundschaft eine gewisse Maas gesetzet werde / so hat man beyderseits beliebet / daß der Westphälische zu Osnabrüg Anno 1648. den 24. Octobr. gestiftete Friede sol sein der Grund und Regel dieses Vertrags / so das er in seinem vorigen Kräfften soll sein und bleiben / eben so wie er vor den Krieg ist gewesen / eine Fundamental und den Wohlstand des Reichs betreffende Sazung / wodurch beyde Theil ein ander verbunden seyn / dawieder alle Verordnung in diesem Kriege gemachet nicht gelten / sondern gänzlich vernichtet seyn soll.

IV.

Zu mehrer Bestärckung dieser Freundschaft und Einigkeit sol keine von beyden Theilen einige Verbündnis / so diesen Frieden zu wieder lauffen / machen noch zu einiger Handlung zu des andern Schaden und Nachtheile gereichend / seinen Consens und Willen geben / sondern denselben sich vielmehr wiedersetzen / nach des andern Feinden / oder denen so iho Feinde oder künfftig werden können einige Hülffe an Kriegsleuten / Waffen / Munition / Schiffen und Schiffsvolck noch einigen zum Kriege dienlichen Sachen / oder an Geld zu hülffe des Kriegs directè oder indirectè, heimlich oder öffentlich lasse zukommen / noch derselbe mit Lager oder Winterquartier in das Römische Reich oder Schwedische Gebiethel helffe / oder helfen lasse / daß

daß die Guarantie, darunter gemeldet, in ihren
Warden bleibe.

V.

Und weil dem öffentlichen Ruhestand, daran/
gelegen / daß der Krieg / welchen Ihre Königl.
Mantt. und Reich Schweden mit Ih. Königl. Mantt
zu Dennemarck / dem Churfürsten von Branden-
burg / Bischoff von Münster / und Herzogen von
Braunschweig, Lüneburg / Osnabrug / Zell und
Wolffenbüttel annoch haben / auch bengelegt werde/
so wollen Ih. Käys. Majest. und das Reich so wol
für sich / als zugleich mit andern möglichen Fleiß als
Mediatores zwischen denselben einen Frieden zu tref-
fen anwenden / doch daß die mutuelle Verbindung
zwischen Ihrer Käyserl. Majest. und Römischen
Reich / und dem Könige und Reiche Schweden im
vorigem Articul getroffen / den Feinden nicht zu helffen/
in ihren Kräfften bleibe. So lang aber der Friede
zwischen obbenandten Partheien nicht wird getroffen
seyn / soll Ih. Königl. Mantt. von Schweden nicht
gehindert werden / den Krieg gegen vorbemelte
dero Feinde zu führen. Wann aber ein Vergleich
getroffen / sol derselbe in dem Tractat also mitbegrif-
fen verstanden werden / als were er außdrücklich von
Wort zu Wort mit hineingesetzt.

VI.

Soll demnach der Handel und Wandel zu Was-
ser und Lande den Unterthanen Ihr. Käys. Mantt.
und

und des Römischen Reichs / fürnemlich den Hansees
Städten im Reiche / Ländern / Gebiete und Hafen
des Königreichs Schweden frey stehen / und un-
gleich Schweden im Römischen Reich selbige Frey-
heit / Gerechtigkeit / und Privilegien haben / wie sie
dieselbe vor dieser Unruhe gehabt.

VII.

Ihr Käyserl. Maytt wollen nach dero Käyserl.
Ampt dem Herzog zu Schlesswig Holstein Hn.
Christian Albrecht nicht minder als andern Ständen
des Reichs / nach des Reichs Satzungen seinen Schutz
mittheilen / daß Ihm seine im Reiche gelegene Länder
und zukommende Gerechtigkeiten behalten bleiben /
und wollen auch möglichsten Fleiß anwenden / daß
die zwischen dem König in Dennemarck und gemeld-
tem Hn. Herzogen obhandene Streitigkeiten bey-
geleget werden.

VIII.

Der Römische Käyser und König in Schweden
belleben / daß der König von Groß Britanien als
Mediator / wie auch alle Könige / Fürsten und
Republiquen über Vollenziehung und haltung alles
dessen / was in diesem Vertrag enthalten / insge-
samt und besonders höchstgedachte Ih. Käys. wie
auch Königl. Maytt. in Schweden garan-
tiren.

IX.

Vnd weil Ih. Käyserl. wie auch Ih. Königl.
Majest. in Schweden die Mühe und Fleiß Ih. Königl.
Maj.

Maj. von Groß Britannien / welche Sie im allge-
meinen Fried und Ruhestand wiederzubringen unab-
läßig angewand / mit Danckbarem Gemütthe erken-
nen / so ist von beyden Seiten beliebt / denselben zu-
gleich mit allen dessen Reichen in gegenwärtigem
Tractat im bester Form mit einzuschliessen.

X.

In diesem Frieden sollen mitbegriffen seyn diesel-
be / welche vor Außwechselung der Ratification/oder
innerhalb 6. Monat hernach von ein oder andern
Theile mit einhelliger Bewilligung genennet werden.
Auch dasselbe / was zwischen J. Kays. M. und
dem Reich / und dem Aller Christl. König ist be-
liebet / sol in diesem Tractat mit begriffen verstanden
und also geachtet wer- ~~de~~ ^{ts} were es von Wort
zu Wort mit hinein

XI.

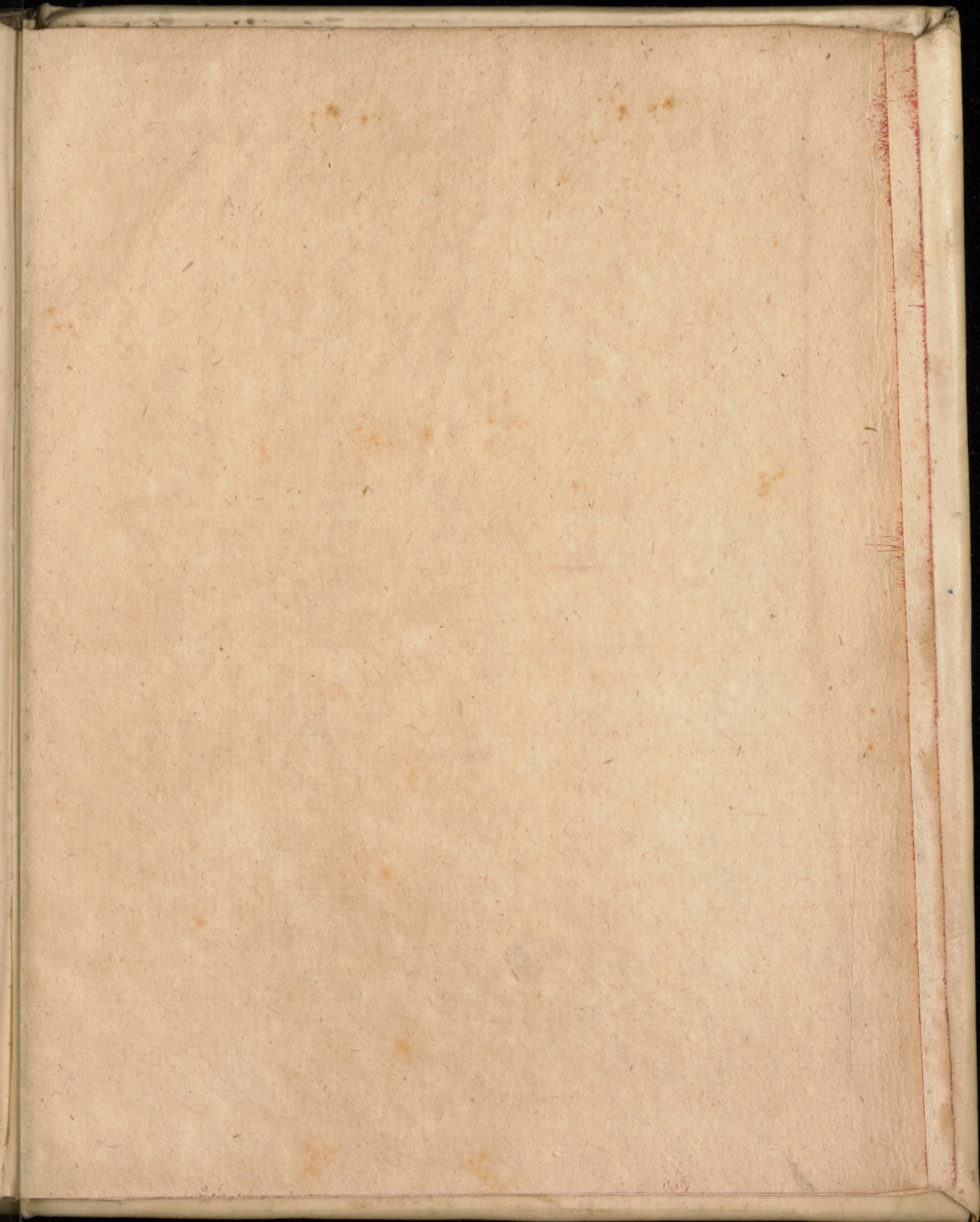
Es versprechen auch die obbemeldte Extraordin.
Gesandten und Plenipotentiaru / daß dieser geschlos-
sene Friede vom Kayser und Röm. Reich eins / und
dann vom König in Schweden andern Theils / nach
der beliebten Art und Form soll für guth geachtet
werden / und wollen sie unfehlbahr verschaffen / daß
die gewöhnliche Außwechselung innerhalb 8. Wochen
von dem Tage der Unterzeichnung zurechnen / oder /
wo es ehe seyn kan / geschehen sol.

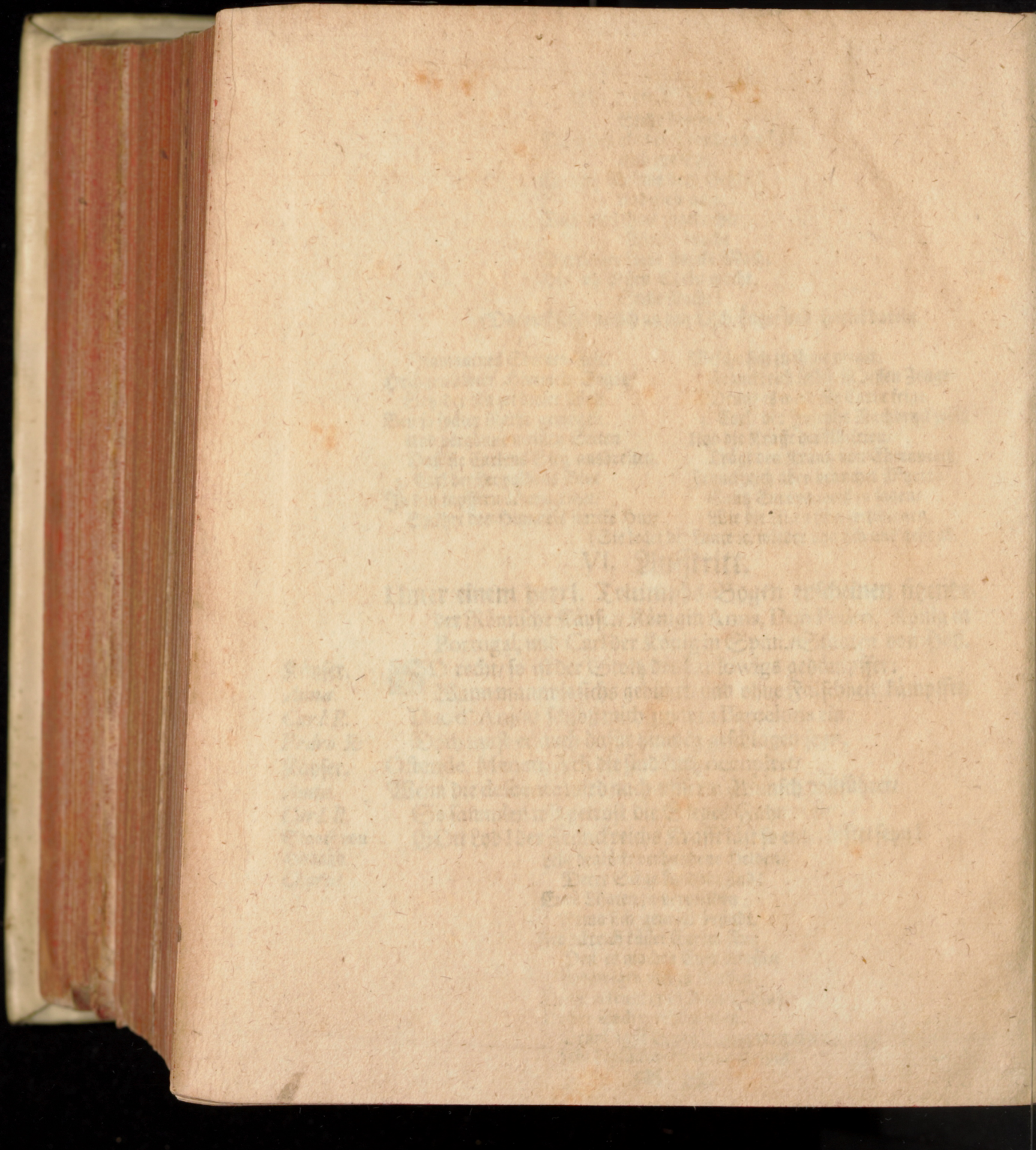
XII.

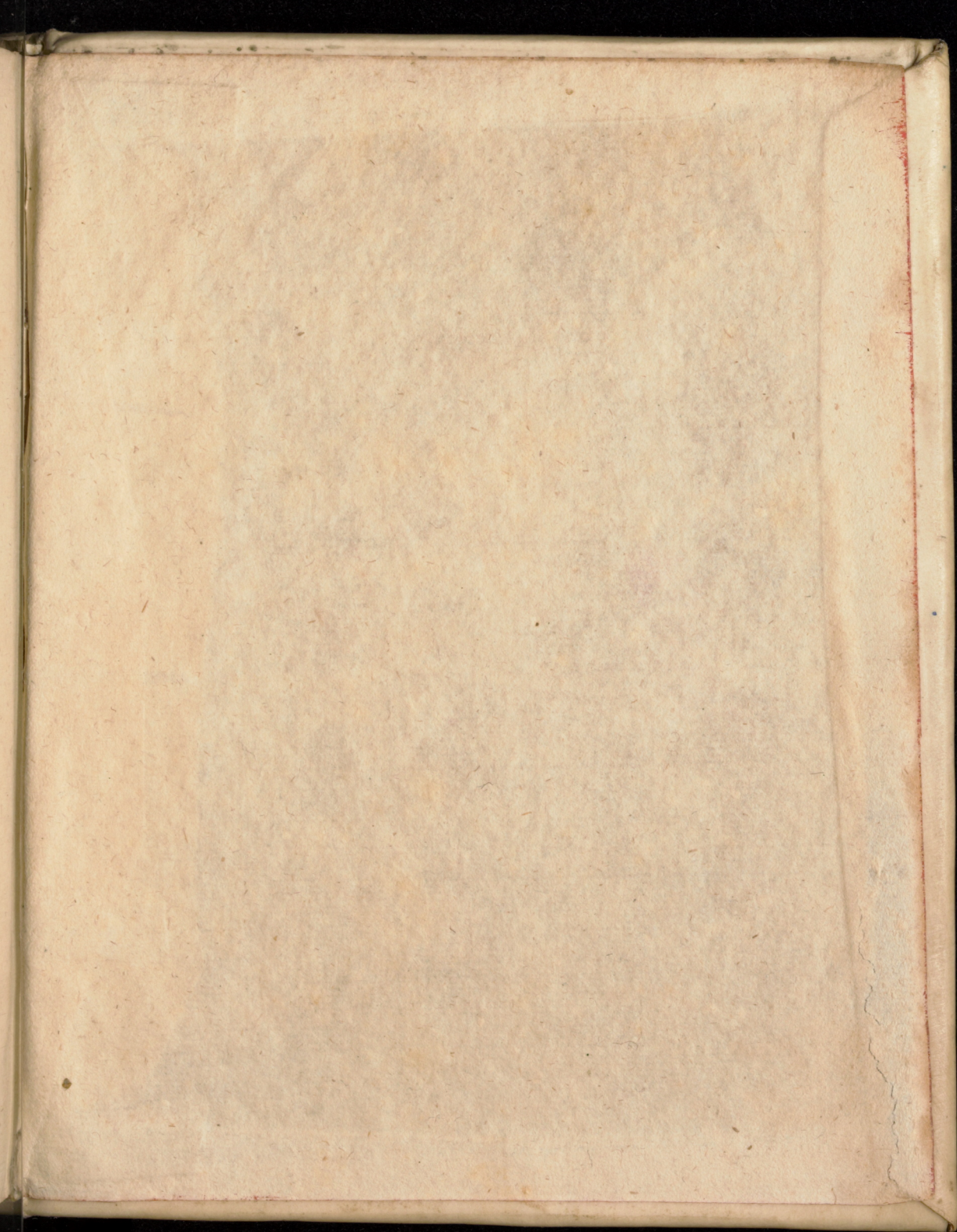
Und weil J. K. M. von den Churfürsten /
Fürsten und Ständen des Reichs vermöge des
Schluß

Schlusses vom 31. May 1677. den Schwedischen Gesandten unter dem Mannhischen Insiegel heraus gegeben / gebührend ist ersuchet worden / das besagter Churf. Fürsten und Stände des Reiches Intresse durch J. R. M. Gesandten in dieser Versammlung beobachtet werde / so haben so wol die Kayf. als K. Gesandten diesen vergleich zu mehrer Versicherung alles dessen so darin enthalten / unterschrieben / und mit dero Insiegel bekräftiget / und versprochen die Ratification in belibter Form zu bestimter Zeit auszuliffen / und sol keine Protestation oder Widersprechung von dem Directorio des Römischen Reichs wieder Unterzeichnung dieses Tractats augenommen werden oder gelten. Nimwegen vom 4. Febr.











(Der Medicus wil dem Könige das Vomitiv überreichen/der wil
aber ungern daran)

ns nur nicht sitzen bleibt/dafern ichs eingenommen.
Pulver ist probat, es ist aus England kommen/
Und hat es Marlebourg selbst in Person gemacht.

(hier nimmt es der König ein)

Allein/was wird denn mir vor dißmahl zgedacht
ich denn gleichesfals mit höchster Qual vomiren?
werden auch darauf erwünschte Ruhe spüren.

So thut das Pulver weg/ ein Pulver mag ich nicht.

Es wird die Wirkung auch durch Pillen schon verricht;
er langet er eine andere schöne Dose herfür/daraus nimmt er eine ziemlich
grosse Pille/und präsentiret sie dem Duc de Anjou)

ömmt denn diese her/von wannen wird sie bracht?

hat Eugenius mit eigener Hand gemacht.

(Duc de Anjou schlucket sie ein/ und Ludowig fängt an zu heben.)

rd mir herßlich angst A. T. H. A. T. H. wil springen.

Eckel wird auch mich bald zu dem Brechen zwingen.

/Stra/ Stra/ Straßburg/ Elßaß/ Pfalz.

la/ la/ la/ land gleiches Fals.

saueer këmmt mir das. Bry, Bry, Bry, Brysach dort.

weh! Ach weh! Mein Hals/ Nea, a, apel fort.

/hört! Es praxelt auch von hinden.

Servante/ sehet nach.

ervante die Wärterin hebt das Bette auf. Sadalgo schleicht mit hin/hat
eine grosse Brille auf der Nasen/siehet auch mit zu / und machet verzweifs-
felte Minen.)

Fort Louis, ist zu finden.

könt ihr dort nachsehn; Es knackte auch im Bette.

(weist nach Duc de Anjou Bette)

Sie sehen auch nach.

Pampelona ist allhier/ und hengt an einer Kette.

ist der Magen leer

Ach schafft ein Cordial.

az Scholam, la paix. Gebraucht es überall.

ist ein hoch Recept/ davon ich nichts versteh.

as. Du Schelm/ Hophei.

o wunderliche Kräuter.

wär' ein Berenhäuter/

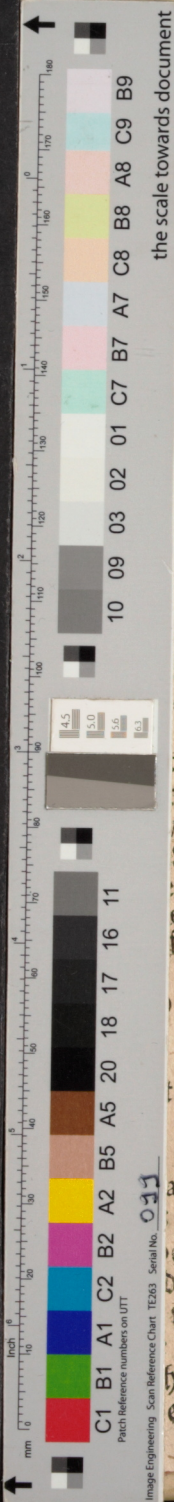
eins davon verschlingt.

h aber/ wenn die Noht sie zu gebrauchen zwingt.

es nicht ändern kan.

G 2

Ah



the scale towards document